

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Verwaltungsorgan
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Juni 1915.

Nr. 24.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Verwendung eines Teiles der für Zwecke der sozialen Kriegswaisenfürsorge bereitgestellten Reichsmittel . . . Seite 159
2. Gesetz: Gesetz über die Kriegswaisen . . . 160

3. Art. 101 des Grundgesetzes: Bericht von Spiras zur Sozialhilfeschwäche . . . 160
4. Kriegswaisen: Verbesserung des Zustandes und dem Kriegswaisen . . . 162

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bestimmungen des Bundesrats

über die Verwendung eines Teiles der durch den zweiten Nachtragserlaß für 1914 bereitgestellten Reichsmittel für Zwecke der sozialen Kriegswaisenfürsorge.

I. Von den in den Entwürfen zum 2. Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1914 näher bezeichneten 200 Millionen Mark wird ein Teilbetrag von fünf Millionen Mark für Zwecke der sozialen Kriegswaisenfürsorge abgesetzt.

II. Für die Verwendung dieses Betrags gelten an Stelle der Grundzüge vom 13. Dezember 1914 (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 619) die folgenden Bestimmungen:

1. Der Betrag wird auf die Bundesstaaten nach dem Maßstab der Statistikarbeitskräfte verteilt.
2. Die Unterverteilung ob Sache der Landeszentralbehörden.
3. Die Reichsmittel sind zur Entlastung anderer aus einem öffentlich-rechtlichen Titel Verpflichteter nicht bestimmt.
4. Die Reichsmittel haben die Aufgabe, die Einrichtung einer Kriegswaisenfürsorge zu erleichtern und den Nachschub der durch Kriegsbefreiigung hervorgerufen wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere mittels Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung, zu fördern. Ausnahmsweise können die Reichsmittel auch in solchen Fällen, in denen sich nach dem Abschluß des militärischen Zeitverlaufs eine weitere Heilbehandlung als erforderlich erweisen sollte, herangezogen werden.